

Antrag 2 der Bayerischen Schachjugend zur DSJ Versammlung

Die Bayerische Schachjugend stellt folgenden Antrag:

Änderung der Spielordnung Pkt. 1.1

Alt:

1.1 Die Deutsche Schachjugend (DSJ) regelt den Jugendspielbetrieb, soweit er über den Rahmen der Mitgliedsverbände des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) hinausgeht, insbesondere die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Veranstaltungen.

Neu:

1.1 Die Deutsche Schachjugend (DSJ) regelt den Jugendspielbetrieb, soweit er über den Rahmen der Mitgliedsverbände des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) hinausgeht, insbesondere die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Veranstaltungen.

Der AK S kann zur näheren Erläuterung oder genaueren Regelung der Spielordnung Ausführungsbestimmungen erlassen. Neue oder geänderte Ausführungsbestimmungen sind durch den 1. Vorsitzenden der DSJ zu genehmigen und den Vorsitzenden der Landesschachjugend zukommen zu lassen.

Seitens der Landesjugendverbände besteht ein Einspruchsrecht beim Schiedsgericht nach den Richtlinien der Rechts- und Verfahrensordnung.

Begründung:

- A) Den Landesschachjugenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, Regelungen, die ihrer Meinung nach nicht ordnungsgemäß oder in sonstiger Weise verbesserungsfähig sind, Einspruch zu erheben. Der Antrag regelt die Formalitäten hierzu.
- B) Die Entscheidungen des Spielleiters/AK S sind zum Teil weitreichend. Die Landesjugenden sollten entsprechend möglichst umgehend von Neuerungen informiert werden. Für eine Vorstellung erst bei der Jugendversammlung gibt es keinen Grund.
Ganz im Gegenteil fehlt bei der Vorstellung der Neuerungen bei der Jugendversammlung die Zeit/Möglichkeit Änderungen näher zu hinterfragen. Bei einer Vorstellung der Änderungen vorab kann dies praktikabler gehandhabt werden
- C) Die Möglichkeiten einer Ausführungsbestimmung sollten prinzipiell weiter geführt werden. Die Sinnhaftigkeit wird nicht in Frage gestellt. Dem Antragssteller geht es darum, Änderungen frühzeitiger zu erfahren, mit den Änderungen/Neuerungen nicht im Zeitdruck der Jugendversammlung konfrontiert zu werden und die Einspruchsmöglichkeiten zu definieren

Helmut Stadler